

17.12.97

Antrag

**der Freien und Hansestadt
Hamburg**

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

Punkt 38 der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 39 GWB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und wie Zusammenschlüsse gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs („jede sonstige Verbindung von Unternehmen“) entsprechend der bisherigen Regelung des § 24 a Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz von der Anmeldepflicht beim Bundeskartellamt ausgenommen werden können.

Begründung:

Nach der bisherigen Rechtslage sind Zusammenschlüsse gem. § 23 Abs. 2 Nr. 6, die nach dem Gesetzentwurf nunmehr in § 37 Abs. 1 Nr. 4 geregelt sind, nach § 24 a Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr vorgesehen. Die präventive Fusionskontrolle soll sich nunmehr also auch auf jede sonstige Verbindung von Unternehmen erstrecken, soweit der Tatbestand des § 37 Abs. 1 Nr. 4 erfüllt ist.

Diese Erstreckung begegnet erheblichen Bedenken.

Der Vorschrift mangelt es in Folge der Verwendung zweier unbestimmter Rechtsbegriffe („jede sonstige Verbindung von Unternehmen“, „wettbewerbsmäßig erheblicher Einfluß“) an der nach verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Grundsätzen gebotenen Rechtsklarheit und Vorhersehbarkeit.

Ausgeliefert am 17. DEZ. 1997

In Folge der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe wird bei den Unternehmen Rechts- und Planungsunsicherheit geschaffen. Der wirtschaftliche Bewegungsspielraum wird in nicht hinnehmbarer Weise eingeschränkt, wenn die Erstreckung der präventiven Fusionskontrolle auf den Zusammenschlußtatbestand „jeder sonstigen Verbindung von Unternehmen“, die einen „wettbewerblich erheblichen Einfluß“ zur Folge hat, zu einer faktischen Anmeldepflicht jeden unternehmerischen Verbindungsvorhabens führen würde.